



# 6

## RECHTLICHE FRAGEN

### 6 Rechtliche Fragen

#### 6.1 Wie wird Doping bestraft?

Die verschiedenen Dopingmittel und -methoden wirken sich auf die Leistung sehr unterschiedlich aus. Die Regeln tragen dem durch abgestufte Strafen bei Dopingvergehen Rechnung. Die Einnahme von Dopingmitteln, die dauerhafte Leistungssteigerungen herbeiführen (z. B. Anabolika, Erythropoietin = EPO), wird härter bestraft als die Einnahme kurzfristig wirkender Mittel wie Stimulanzien (Aufputschmittel). Bei der Einnahme von Stimulanzien gehen die Strafen von einer Verwarnung bis zu einer mehrmonatigen Sperre; bei Mitteln zur langfristigen Leistungssteigerung droht der Ersttäterin/dem Ersttäter eine Zweijahressperre. Im Wiederholungsfall droht der lebenslange Ausschluss vom Wettkampfsport. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle olympischen und viele nichtolympische Sportarten. Ein gesperrter Sportler kann sich also nicht einfach einer neuen Sportart zuwenden und dort weiter starten. Dies ist nur dann denkbar, wenn es sich um unabhängige Profiligen handelt, die eigene Regeln haben und sich dem Regelwerk der olympischen Verbände nicht verpflichtet fühlen.

Bei der Bemessung von Strafen und Schuld verfügen die Sportgerichte über einen gewissen Ermessensspielraum. Grundsätzlich ist dieser relativ gering. Er ist dennoch durch einige nationale Verbände immer wieder zu Missbrauch genutzt worden. So wurden zwischen 1998 und 2000 mehrere positiv getestete US-Leichtathletinnen und -Leichtathleten nicht gesperrt. Darunter befand sich mit Jerome Young sogar ein späterer Olympiasieger in der 4x400-Meter-Staffel. Ihm waren anabole Steroide nachgewiesen worden.

Das Strafmaß kann also von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Wettkampfsperre reichen. Die öffentliche Verwarnung wird ausgesprochen, wenn eine Sportlerin/ein Sportler bei einem Wettkampf erstmalig der Einnahme von verbotenen Substanzen unter „außergewöhnlichen Umständen“ (Art. 10.5.2 Code) überführt wurde. Eine Sperre wird ausgesprochen, wenn ein schuldhafter Dopingverstoß durch die Einnahme von anderen verbotenen Substanzen oder Methoden nachgewiesen wird. Auch bei Verstößen gegen die Meldepflichten können – im Wiederholungsfall – länger dauernde



#### INFO

##### Ausgangspunkt für eine Bestrafung können insbesondere sein:

- das Vorhandensein verbotener Substanzen im Körper des Athleten oder
- der Gebrauch verbotener Techniken oder
- ein Geständnis des Athleten oder
- wiederholte Verstöße gegen die Meldepflichten des Athleten

Verboten sind solche Substanzen und Techniken, die in den Listen des Europarates aufgeführt sind.

Ab Januar 2004 gilt die international einheitliche Liste der WADA ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)).



Sperren verhängt werden. Bei positiven Dopingbefunden ist für die meisten der dem IOC angeschlossenen Verbände eine Sperre von mindestens zwei Jahren die Regel.

Der Verhängung der Sperre geht ein vorläufiger Ausschluss vom Wettkampfbetrieb voraus („Suspendierung“). Innerhalb eines begrenzten Zeitraumes hat die Athletin/der Athlet die Gelegenheit, den Dopingverdacht, der z. B. aufgrund eines positiven Dopingbefundes erhoben wurde, auszuräumen. Gelingt dies, wird die Suspendierung aufgehoben. Sperre und Suspendierung bedeuten, dass eine Sportlerin/ein Sportler während dieser Zeit von der Teilnahme am organisierten Wettkampfbetrieb ausgeschlossen ist. Sollte sie/er dennoch in diesem Zeitraum starten, so kann sie/er hierfür wie für einen Dopingverstoß bestraft werden. Gleichzeitig werden die Sportlerinnen und Sportler – bezogen auf den Wettkampf, bei dem sie positiv getestet wurden – disqualifiziert, d. h., ihre Leistungen werden annulliert und sie müssen errungene Prämien und Medaillen zurückgeben. Dies gilt bei allen verbotenen Substanzen und Methoden.

#### Zur Diskussion

Problematisch ist insbesondere, dass einige Nationen und Verbände bestehende Regeln nicht konsequent umsetzen. So fallen insbesondere die USA regelmäßig durch eine sehr umstrittene Handhabung von Dopingfällen auf und stehen in ständigem Konflikt mit dem Weltleichtathletikverband und dem IOC: Die Zuständigkeit für die Rechtsverfahren bei Dopingfällen liegt grundsätzlich bei den nationalen Fachverbänden. Allerdings können internationale Fachverbände Rechtsverfahren an sich ziehen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Verfahren in einem nationalen Verband regelwidrig gehandhabt wird. Sodann folgt ein Verfahren vor dem CAS (Sportgerichtshof)

Grundsätzlich gilt, dass sportliches Recht staatliches Recht nicht brechen darf. Bei der Bestrafung von Doping hat die Sportgerichtsbarkeit staatliches Recht zu beachten – eine Berufssportlerin/ein Berufssportler kann nicht beim ersten Vergehen lebenslang gesperrt werden. Die Menschenrechtskonvention schützt auch die Berufsfreiheit. Würde ein Verband eine Athletin/einen Athleten beim ersten Dopingvergehen lebenslang sperren, so hätte diese/dieser beste Aussichten, dass ein Zivilgericht dieses Urteil aufheben würde. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Vergehen und Strafe wäre dann wohl nicht mehr gegeben.

Die Liste der verbotenen Mittel, die Art der Sportgerichtsverfahren und das Strafmaß sind national und international nicht in jedem Fall einheitlich. In jüngster Zeit haben verstärkt nationale und internationale organisatorische Maßnahmen zur Vereinheitlichung eingesetzt. Durch die Einführung des WADA-Regelwerks (Code), zu dessen Umsetzung die olympischen Verbände sich verpflichtet haben, soll eine Harmonisierung der Dopingbekämpfung erreicht werden. Allerdings lässt auch der WADA-Code den Sportverbänden noch einigen Spielraum, so dass auch zukünftig mit gewissen Unterschieden zu rechnen ist. Grundsätzlich gilt eine einmal ausgesprochene Sperre auch für alle anderen Sportarten. Allerdings gibt es Sportarten, z. B. amerikanische Profiligen, die sich bisher dem internationalen Regelwerk nicht angeschlossen haben.

Welches Organ in den Fachverbänden zunächst über die Dopingfälle entscheidet, wird in den einzelnen Fachverbänden unterschiedlich gehandhabt. Wenn jedoch das Verbandsverfahren abgeschlossen und der Verbandsrechtsweg durchlaufen ist, kann die Sportlerin/der Sportler gegen Entscheidungen der Sportgerichte staatliche Gerichte anrufen. In jüngster Zeit suchen Sport und Justiz nach Alternativen, um den aufwändigen und für alle Beteiligten häufig problematischen Weg vor ordentliche Gerichte zu vermeiden.

Der Deutsche Leichtathletikverband bietet seinen Athletinnen und Athleten den Abschluss einer Schiedsvereinbarung an, die diese freiwillig abschließen können. In einem Schiedsverfahren werden Streitigkeiten durch ein unabhängiges Schiedsgericht, das außerhalb des Verbandes angesiedelt ist, entschieden. Der Entscheidung dieses Schiedsgerichts kommt dieselbe Rechtskraft wie dem Urteil eines ordentlichen Gerichts zu, ohne den aufwändigen, langen und teuren Weg der öffentlichen Gerichtsbarkeit gehen zu müssen. Gegen Urteile dieser Schiedsgerichte steht der Weg zu dem Sportschiedsgerichtshof CAS, als endgültige Entscheidungsinstanz, offen.

## 6.2 Wo ist die Grenze zwischen medizinischer Behandlung und Doping?

Die Grenze zwischen legaler medizinischer Betreuung und Doping ist zum einen durch das Regelwerk des Sports festgelegt. Einen weiteren, im Kern noch viel strengeren Ansatz bietet die Berufsordnung der Ärzte. Nach ärztlicher Ethik ist jede Verabreichung von Medikamenten, die nicht medizinisch notwendig ist, untersagt. Ein Arzt darf also weder Dopingmittel noch irgendein anderes Medikament verabreichen, das nicht zur Heilung einer Krankheit gedacht ist.

In der Praxis wird diese strenge Linie, die Ärzte vom Doping abhalten sollte, häufig überschritten. In der strafrechtlichen Verfolgung wird Ärzten, die Dopingmittel verabreichen, bisweilen zugute gehalten, dass etwa die Gabe von Anabolika nicht strafbar sei, wenn der Arzt glaube, diese könnten zur Heilung einer Erkrankung oder Verletzung beitragen. Die Therapiefreiheit des Arztes wird nicht selten als Deckmantel zum Doping missbraucht.

Häufig sehen sich Ärzte in einem Abwägungsprozess gefangen. Dope Ärzte glauben häufig, die Athletinnen und Athleten würden sich durch selbstständige Überdosierungen Schaden zufügen. Sie mäßigend zu beraten, auch wenn dies Doping darstellt, sei also eine ärztlich gebotene Maßnahme, die Schaden reduziere oder gar vollständig verhindere (was nicht möglich ist!). Auch wenn man diese ärztliche Zwickmühle ernst nehmen sollte, ändert das nichts an der Tatsache: Die Verabreichung von medizinisch nicht notwendigen Mitteln ist ärztlich nicht vertretbar.

Was ist aber, wenn ein Mittel auf der Dopingliste steht, aber dringend zur Behandlung einer Erkrankung oder Verletzung einer Sportlerin/eines Sportlers eingesetzt werden muss? Dann würde ein Arzt gegen seine Berufsethik verstoßen, wenn er dieses Mittel nicht einsetzen würde! Dafür gibt es im Sportrecht Ausnahmeregelungen: Sollten wirksame Medikamente, die nicht auf der Dopingliste stehen, fehlen, können solche Ausnahmen ermöglicht werden. Der Athlet benötigt hierfür ein umfassendes ärztliches Attest. Sein Arzt muss sich umgehend an die Nationale Anti Doping Agentur oder den Antidopingverantwortlichen des zuständigen Verbandes wenden. Die Athletin/der Athlet muss den Arzt darauf aufmerksam machen.

### Zur Diskussion

#### Wer soll das ärztlich kontrollierte Doping bezahlen?

- Es würden Tausende Ärzte zusätzlich benötigt werden, um alle dopingwilligen Wettkampfsportlerinnen und -sportler zu „versorgen“ und zu „kontrollieren“. Sie würden jedoch keineswegs alle schädlichen Nebenwirkungen der von ihnen verabreichten Dopingmittel verhindern können. Wie ginge es dann weiter?
- Die Athletinnen und Athleten, die das meiste Geld verdienen, könnten sich die „besten“ Dopingmittel kaufen. Andere müssten mit weniger „guten“ vorlieb nehmen. Wo bliebe da die Chancengleichheit?

### INFO

In den Berliner Prozessen gegen die Verantwortlichen des systematischen DDR-Dopings wurden auch Ärzte verurteilt. Wegen Beihilfe zur Körperverletzung wurde z. B. der ehemalige Verbandsarzt des DDR-Schwimmverbands vom Berliner Landgericht zu 15 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und 7500 DM Geldstrafe verurteilt. Ein anderer Arzt erhielt wegen der vorsätzlichen Körperverletzung in 9 Fällen durch die Vergabe anaboler Steroide an minderjährige Schwimmerinnen in der Zeit zwischen 1975 und 1984 eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80 DM. Bei diesen Prozessen wurden aus verfahrenstechnischen Gründen häufig recht niedrige Strafen im Vorfeld gegen ein Schuldeingeständnis der Angeklagten ausgehandelt. Dieselben Straftaten, würden sie heute begangen, hätten sicherlich deutlich höhere Strafen zur Folge – auch Gefängnisstrafen!



Der ehemalige DLV-Präsident und jetzige IAAF Vizepräsident Prof. Dr. **Helmut Digel** zur Rolle der Sportmedizin: „Begünstigt wird solch eine fragwürdige Entwicklung durch eine Sportmedizin, in der es Personen gibt, die bereit sind, mit medizinischen Mitteln die sportliche Höchstleistung zu manipulieren, ohne sich darauf zu besinnen, dass ihnen als Ärzte eigentlich eine anders geartete Aufgabe zukommt“ (Digel 1997, 89).

Der frühere Präsident des Europäischen Leichtathletikverbands, **Adrian Paulen**, zur Gabe von anabolen Steroiden durch Ärzte: „Diese Ärzte gehören eingesperrt. Ich bin ihr Feind. Sie wissen nicht, welche Spätfolgen die Athleten in 10 bis 15 Jahren haben werden. Ich bin kein Arzt, aber soviel weiß ich: Ich halte es für unglaublich, dass ein Arzt Medikamente zur Leistungssteigerung gibt, ohne zu wissen, welche Auswirkung sie für die Zukunft haben werden, das ist ein Wahnsinn für den Sport, den man sofort beenden muss. (...) Ein Laie kann heute bereits in der Arena unterscheiden, das ist ein Anaboliker, das ist keiner“ (Sport-Informations-Dienst, 7.2.1974).

Mit der Ausnahmeregelung wird im Spitzensport mittlerweile systematisch Missbrauch betrieben. So liegt die Zahl der Asthmatiker, die per Attest die eigentlich verbotenen, weil anabol wirkenden Beta-2-Agonisten Clenbuterol, Zeranol oder Salbutamol einnehmen dürfen, in manchen Sportarten außerordentlich hoch. 82 Prozent der Medaillengewinnerinnen und -gewinner im Skilanglauf bei den Olympischen Winterspielen 1994 hatten ein solches Attest! Die Zahl der Atteste bei Olympischen Sommerspielen hat sich zwischen 1996 bis 2000 verdoppelt. Als eine Reaktion überprüft das IOC seit den Winterspielen in Salt Lake City 2002 die vorgelegten Atteste intensiver. Auch wenn Bestrafungen bei falschen Attesten nicht möglich sein dürften, liegt in einem solchen Fall eine mit unwarren „Tatsachen“ erschlichene Ausnahmegenehmigung vor. Oder ist es denkbar, dass die überwältigende Mehrheit der Hochleistungssportler so krank ist, dass sie ohne Medikamente nicht auskommen kann? Dann hätten sie im Leistungssport eigentlich nichts verloren!

Seit den durch die Implementierung des World Anti-Doping-Code eingeführten Internationalen Standards für Ausnahmen zum Zweck des Therapeutischen Gebrauchs von an sich verbotenen Substanzen genügt nicht mehr ein Attest von mehr oder minder zuständigen Fachärzten, sondern sämtliche ärztlichen Atteste eines Athleten sind im Weg des Fachverbandes dem Österreichischen Anti-Doping-Comité (ÖADC) vorzulegen, das auf der Grundlage der Entscheidung eines ärztlichen Dreiergremiums entweder eine Genehmigung erteilt oder verweigert. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung möglich.

Für die Anwendung von Beta-2-Agonisten durch Inhalation und nicht systemisch verabreichte Glucocorticosteroide gibt es ein vereinfachtes Verfahren, für welches ebenfalls das ÖADC oder bei internationalen Athleten die Internationale Anti-Doping-Organisation zuständig sind





### 6.3 Doping unter ärztlicher Kontrolle?

Personen, die für die „Freigabe“ von Doping plädieren, bringen dafür z. B. folgende Argumente hervor:

- Spitzensportlerinnen und -sportler würden im Vergleich zu anderen Sportlerinnen und Sportlern einen Sonderstatus genießen. Ihr Körper werde viel höher belastet, sei „künstlich hochgezüchtet“. Deshalb benötige er eine „spezielle“ medizinische Behandlung.
- Intensive Trainings- und extrem hohe Wettkampfbelastungen würden die Sportlerin/den Sportler überfordern. Um den „unmenschlichen“ Belastungen des Hochleistungstrainings gewachsen zu sein, müsse man seine Konstitution z. B. mit Anabolika fördern. Sonst würde er gesundheitliche Schäden erleiden.
- Um Schäden durch eigenmächtige Überdosierungen bei Athletinnen und Athleten zu vermeiden, sei es besser, Doping unter „ärztlicher Kontrolle“ zuzulassen.

Einer solchen „Dopingfreigabe“ stehen verschiedene grundsätzliche Bedenken entgegen. Sie verstößt zum einen gegen gesetzliche Bestimmungen, nämlich das Arzneimittelgesetz. Der Staat müsste das Gesetz für eine „Dopingfreigabe“ entsprechend ändern. Die gesundheitspolitischen Auswirkungen wären so gewaltig, dass an eine Freigabe durch den Staat nicht zu denken ist. Ferner dürfte die Verabreichung gesundheitsschädlicher Medikamente zum Zweck der Leistungssteigerung nicht mehr als Körperverletzung angesehen werden. Für den Staat würde die Freigabe ein juristisches Fass ohne Boden bedeuten.

Ärztlich kontrolliertes Doping ist verboten. Der dopende Arzt kann sich strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sehen, auch wenn er subjektiv der Meinung ist, mit seiner „Hilfestellung“ Schäden zu verhindern oder zu reduzieren. Ärztlich kontrolliertes Doping ist mit verschiedenen gesetzlichen Vorschriften unvereinbar. So ist das „In den Verkehr bringen, Verschreiben oder Anwenden von Arzneimitteln bei anderen zu Dopingzwecken“ verboten (§ 5a Arzneimittelgesetz). Im Extremfall kann der Arzt wegen eines Tötungsdelikts belangt werden, wegen Körperverletzung, wegen Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz, gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen Vermögensdelikten (Betrug) oder wegen Schädigung von Krankenkassen.



Der Arzt **Jean Michel Bader**:

„Alle von den Athleten verwendeten Dopingmittel stammen aus der modernsten molekularpharmazeutischen Forschung, die solche Mittel nur für die Behandlung entsprechender Krankheiten liefert. Wenn aber zum Beispiel Interleukin 2 bei Nierenkrebs trotz seiner heftigen Nebenwirkungen eingesetzt wird, dann nur, weil der Nutzen weit größer zu sein scheint als der mögliche Schaden. (...) Sportler sind aber keine Kranken!“ (Le Figaro, 22. 7. 1998).

**Die Aufgabenverteilung zwischen Sport und Staat sieht wie folgt aus:**

- **Verbandsrechtliche Kontrolle**  
(durch den Sport): Dopingkontrollen; Verfolgung von Dopingtatbeständen nach den Regeln der Verbände.
- **Strafrechtliche Kontrolle**  
(durch den Staat): Austrocknung des Dopingmarkts, Schutz des Bürgers vor Körperverletzung (z. B. Doping von Jugendlichen durch Trainer, Verabreichung von Dopingmitteln ohne Wissen der Betroffenen).

**INFO**

Der Sportdirektor der Festina-Radprofimannschaft, **Bruno Roussel**, erhielt im Prozess in Lille 2000 für seine Rolle beim organisierten Doping seiner Mannschaft ein Jahr Gefängnis mit Bewährung. Seine Prozesskosten und seine Strafe beliefen sich auf ca. 250 000 Francs; hinzu kam Berufsverbot. Roussel bescheinigte in einem Interview in „Sport et Vie“ (65, 2001, 4) der Justiz korrekte und gute Arbeit. Er hatte allerdings auch den Eindruck, dass der Untersuchungsrichter Patrick Keill in seiner Arbeit vom Sportmilieu behindert wurde und deshalb den Skandal nicht völlig aufrollen konnte. Dem Präsidenten der siebten Strafkammer in Lille, Delegove, bescheinigt Roussel sogar eine gute pädagogische Arbeit. Die Verantwortung jedes einzelnen Angeklagten, aber auch der Institutionen des Sports, sei deutlich herausgearbeitet worden. So stellte der Richter die für die Spitzenfunktionäre unangenehme Frage, warum nicht einmal ein Prozent des Jahresbudgets des Sports für den Kampf gegen Doping verwendet wird.

**6.4 Muss der Staat eingreifen?**

Dem Sport in Österreich wird durch die Verfassung eine relative Autonomie zugestanden. In der Regel, sofern staatliche Belange dadurch nicht berührt werden, kann er seine Probleme in Eigenregie lösen. Das unterscheidet die Situation in Österreich von anderen Ländern wie Italien oder Frankreich, wo der Sport nicht die gleiche Autonomie besitzt und/oder der Staat Antidopinggesetze erlassen hat. In Österreich gibt es ein solches Gesetz noch nicht. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass der Sport alleine Doping nicht wirksam bekämpfen kann. Da beim Doping meistens staatliche Gesetze verletzt werden, besteht trotz der Autonomie des Sports eine Möglichkeit des Eingreifens. Allerdings hat der Staat seine Möglichkeiten bisher nicht so ausgeschöpft, wie er es hätte tun können. Mit einer Entschließung des Nationalrates vom 27. Mai 2004 wird das für den Sport zuständige Bundeskanzleramt (BKA) aufgefordert, bis Jahresende 2004 einen Entwurf für ein Anti-Doping-Gesetz vorzulegen, das 2005 in Kraft treten soll.

Zunächst einmal hat sich der Staat um Körperverletzung und Todesfälle als Auswirkung des Dopings von Athleten zu kümmern. Wenn sich eine Athletin/ein Athlet freiwillig doppt (Selbstverletzung durch eigenverantwortliche Einnahme), bleibt dies straffrei. Eine Strafverfolgung ist in Österreich nur bei Fremdschädigung möglich. Entscheidend dafür, ob Fremdschädigung vorliegt, ist u. a., ob die Athletin/der Athlet rückhaltlos über die Risiken aufgeklärt wurde. Denn fehlende Vorstellungen über die Risiken lassen der Sportlerin/dem Sportler aus der Sicht des Gesetzgebers keine Entscheidungsfreiheit. Werden Minderjährige gedopt, ist auf jeden Fall die Gerichtsbarkeit gefragt.

Der Staat hat ferner mit dem Arzneimittelgesetz eine Möglichkeit, gegen den Handel mit Arzneimitteln, der Doping häufig erst ermöglicht, einzuschreiten. Nach § 5a ist es verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. Nach § 84a können dafür Geld- und Gefängnisstrafen verhängt werden.

Auch der Betrugstatbestand gäbe Ansatzmöglichkeiten. Betrug im Sinn des Strafgesetzbuchs liegt dann vor, wenn eine Athletin/ein Athlet seinem Verband oder seinem Sponsor gegenüber eine dopingfreie Leistung vortäuscht, dadurch ein Irrtum erregt wird, der zu einer Vermögensfügung und einem darauf folgenden Vermögensschaden führt. Ob bei Doping die Merkmale des Betrugstatbestands erfüllt werden können, ist umstritten. Maßgebend sind im Endeffekt immer die Umstände des Einzelfalls. Zu denken wäre an eine Täuschung durch Teilnahme in gedoptem Zustand an einem Wettkampf oder ein Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen mit dem Verband, dem Sponsor oder dem Sportverein, auf Dopingmittel zu verzichten. Wenn vor diesem Hintergrund Gedopte Gelder (Siegprämien, Sponsorengelder und Förderung durch die Sporthilfe und den Verband) kassieren, könnte dem Geldgeber dadurch ein irrtumsbedingter Vermögensschaden entstehen. Sollte im Einzelfall der Athlet/die Athletin sich eines Betrugs strafbar gemacht haben, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe.

Gesetzliche Möglichkeiten sind in Österreich also auch ohne Dopinggesetz in gewissem Umfang vorhanden. Sie werden jedoch zu selten ausgeschöpft. Als Verbesserungsvorschläge, wie staatliche Stellen tätig werden könnten, werden Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Sondereinheiten von Ermittlern oder effektivere Ermittlungsmethoden (z. B. verdeckte Ermittler) diskutiert.



## 6.5 Gehört Doping vor das Sport- oder das Zivilgericht?

Positiv getestete Sportlerinnen und Sportler haben kein Wahlrecht zwischen Sport- und Zivilgericht. Für die Bearbeitung von Dopingfällen ist der Sport selbst zuständig. Diese Kompetenz fußt auf der Verbandsautonomie, die verfassungsrechtlich abgesichert ist. Hierdurch wird die Besonderheit des Sports garantiert. Das – im Vergleich zu staatlichen Gerichten – sachnähere Verbandsgericht (Gericht des jeweiligen Sportverbands) entscheidet auf der Grundlage spezieller Regeln. Diese sind auf den Sport zugeschnitten.

Manche Sportverbände versuchen, den Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit durch so genannte „Schiedsvereinbarungen“ auszuschließen. Darin einigen sich Sportler und Verband auf die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Lösung von eventuellen Streitigkeiten zwischen Verband und Athletin/Athlet. Die Vereinbarung einer Schiedsvereinbarung ist freiwillig, da nach der geltenden Rechtslage nur durch eine freiwillige Vereinbarung die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden kann. Im Verbandsverfahren ist es zumeist erforderlich, dass die Athletin/der Athlet ihre/seine Unschuld beweist oder zumindest den entsprechenden Verdacht erschüttert. Dies ist auch von den Zivilgerichten, die nach der Ausschöpfung des Verbandsrechtswegs angerufen werden können, so anerkannt.

Die starke Verrechtlichung des Sports in den letzten Jahrzehnten hängt mit seiner intensivierten nationalen und internationalen Kommerzialisierung zusammen. Durch die Professionalisierung haben Aspekte des Arbeitsrechts vermehrt in die Rechtsprechung des Sports und deren Überprüfung durch ordentliche Gerichte Einzug gehalten. Im Vergleich zur entstandenen juristischen Komplexität des Dopings hat sich das Sportrecht zu langsam entwickelt und genügt nicht immer rechtsstaatlichen Grundsätzen. Den Verbandsgerichten wurde häufig, wenn auch nicht immer zu Recht, mangelnde Unabhängigkeit nachgesagt. Unabhängige Sportgerichte wie das CAS in Lausanne (Court Arbitral du Sport) werden hier von den meisten Experten als probate Lösungen empfunden.

Juristische Auseinandersetzungen haben häufig den Nachteil, dass sie sehr lange dauern. Der Festina-Prozess zum Dopingkandal bei der Tour de France 1998 hat über zwei Jahre in Anspruch genommen. Eine Anklage gegen den EPO-Forscher und -Verordner Conconi in Italien kam erst nach zwei Jahren über erste Verfahrensschritte hinaus, bis schließlich die meisten Anklagepunkte verjährt waren. Das Sportrecht braucht zügige Verfahren, denn diese entscheiden häufig über den Ausgang von Wettkämpfen. Strafen sind außerdem vor allem dann wirksam, wenn sie schnell nach dem Vergehen erfolgen. Für die direkte Dopingbekämpfung sind langwierige Zivilprozesse also nicht sehr förderlich.

Zweifellos ist es wünschenswert, dass nach Olympischen Spielen die Sieger nicht erst nach mehreren Jahren feststehen. Daher ist ein rasch entscheidendes Sportgericht – so es denn dem Beschuldigten ein faires, von rechtsstaatlichen Prinzipien geleitetes Verfahren garantiert – auch in der Zukunft wohl unverzichtbar.

### INFO

„Das Oberlandesgericht Dresden hat die Rechtmäßigkeit der zweijährigen Dopingsperre gegen den Hürdensprinter Falk Balzer (Jena) bestätigt. ... Der DLV-Disziplinarausschuss hatte diese Sperre gegen Balzer im Juni 2001 verhängt, nachdem in einer Dopingprobe des Athleten die verbotene Substanz Nandrolon festgestellt worden war. Das danach von Balzer gegen den DLV angestrebte Verfahren vor staatlichen Gerichten hatte keinen Erfolg. Bereits im Januar 2002 hatte das Landgericht Leipzig die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des DLV-Disziplinarausschusses festgestellt und den Antrag des Athleten zurückgewiesen. Das OLG Dresden bestätigte nunmehr die Rechtsauffassung des LG Leipzig und des DLV-Disziplinarausschusses.“ (dpa vom 13. 1. 2004)



Der deutsche Bundesinnenminister **Otto Schily**: „Wir wollen keinen staatlich gegängelten Sport. Wir setzen uns gezielt für Dopingbekämpfung ein, indem wir darauf achten, dass die Fördermittel nur dem sauberen, ehrlichen Sportler zugute kommen“ (Netzeitung, 10.3.2002).

Der Pariser Untersuchungsrichter und Sprecher des Vereins der französischen Untersuchungsrichter, **Jean-Claude Kross**: „Wenn dieses Vorgehen der Justiz (gemeint ist die Untersuchungshaft für die Festina-Fahrer während der Tour de France 1998) den Radprofis nicht als normal vorkommt, dann liegt das daran, dass sie so sehr daran gewöhnt sind, in einer Welt zu leben, in der Dopingmittel verwendet werden; sie vergessen die Tatsache völlig, dass es sich um etwas Illegales handelt. Das Gesetz gilt bei der Tour de France genauso wie überall sonstwo in Frankreich“ (30.7.1998).

Der ehemalige DLV-Präsident und IAAF-Vizepräsident Prof. Dr. **Helmut Digel**: „Die besondere Kompetenz im Antidopingkampf hat der Sport dabei durch seine Regeln erlangt, für deren Einhaltung er seine notwendigen Überwachungsinstanzen einzusetzen hat. (...) Die Verbandsgerichtsbarkeit kann dabei jedoch immer nur eine subsidiäre [zusätzlich zur staatlichen] Gerichtsbarkeit sein. Sie hat sich dem staatlichen Recht unterzuordnen und sie erhält ihre Grenzen aufgrund seiner Vorgaben. Wo immer die Verbandsgerichtsbarkeit nicht mehr ausreicht, ist es die Aufgabe des Staates, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, über sein Gewaltmonopol die notwendigen Hilfen zu gewähren, die die Sportverbände unter juristischen Gesichtspunkten benötigen“ (Süddeutsche Zeitung, 5.11.1998).

Die EU-Kommissarin **Viviane Reding**: „Niemand will ja, dass positive Dopingkontrollen und darauf basierende Sanktionen von den Richtern für nichtig erklärt werden, weil Individualrechte missachtet worden sind. (...) Die Bedenken seitens der FIFA und der UCI kann ich verstehen. Die brauchen Rechtssicherheit und wollen nicht, dass sich Verfahren vor den Gerichten vermehren, weil Individualrechte von Profisportlern nicht respektiert wurden“ (Netzeitung 12.3.2003).





## 6.6 Welche Aufgaben haben WADA (Welt Anti Doping Agentur) und ÖADC (Österreichische Anti Doping Comité)?

Die WADA ist eine unabhängige Stiftung nach Schweizer Recht, das ÖADC ein Verein bestehend aus Bund, Ländern, ÖOC und BSO. Ihrer Gründung ging eine fast hundertjährige Dopinggeschichte voraus. Der Kampf gegen diesen Betrug wurde 1928 aufgenommen, als der Internationale Leichtathletikverband (IAAF) als erster Verband Doping mit Stimulanzien verbot. Da aber keine Tests durchgeführt wurden, war das Verbot zunächst unwirksam. Dopingtests zu Stimulanzien finden erst seit 1966 statt (Radsport, Fußball). Anabole Steroide wurden vom IOC 1974 verboten, von der IAAF bereits 1970.

Das Dopingproblem ist im Lauf der Zeit immer komplexer geworden. Viele Fachverbände sind damit überfordert. Vor der Gründung von WADA und ÖADC existierte eine Zuständigkeitsvielfalt. Folge waren ungleiche Regeln, Kontrollen und Bestrafung. Daran änderte auch die Führungsrolle nichts, die das Internationale Olympische Komitee in den letzten Jahrzehnten übernommen hat. Bedauerlicherweise kam das IOC dieser Verantwortung lange Zeit nicht in ausreichendem Maße nach. Viele Dopingskandale in der Vergangenheit, in die bisweilen das IOC sogar selbst verwickelt war, haben die Forderung nach einer unabhängigen Institution laut werden lassen.

Mit der Gründung der WADA sollte diese Lücke geschlossen werden. Der gleiche Gedanke, dass eine unabhängige Institution unbestechlich und rigoros Doping auf nationaler Ebene bekämpfen möge, führte in Österreich 1989 zur Gründung des ÖADC. Diesem haben alle österreichischen Dach- und Fachverbände die Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien, Erledigung von Einsprüchen, für Beschwerden und Änderungswünsche und zur Koordination einstimmig übertragen.

Auf Initiative des IOC kam es 1999 zur „World Conference on Doping in Sport“ in Lausanne, die die Gründung der WADA am 10.11.1999 nach sich zog. Der Sitz der WADA wurde 2001 von Lausanne nach Montreal verlegt.

Die angestrebte „Gewaltenteilung“ kann nur funktionieren, wenn die WADA und nationale Antidopingagenturen finanziell und personell ausreichend ausgestattet werden. Dies ist bisher nicht der Fall. In Österreich mußte das ÖADC bis 2002 mit jährlich 3.000.000.- Schilling auskommen, 2003 und 2004 betrug das Budget Euro 272.523.- (d.s. rund 3.750.000.- Schilling). Zum Vergleich: In Frankreich liegen die Ausgaben für die Dopingbekämpfung rund zehnmal höher als in Österreich. Auch bei der WADA handelt es sich um eine unabhängige Stiftung. Finanziert wird sie je zur Hälfte durch das IOC und die öffentlichen Stellen, aufgeteilt nach Kontinenten, wobei Europa 47,5 % des Staatenanteils trägt.

Die Unterfinanzierung der Anti Doping Agenturen birgt die Gefahr, dass die Dopingbekämpfung nicht besser, sondern eher schlechter funktioniert als zuvor. Außerdem besteht die Befürchtung, dass der organisierte Sport und der Staat nun alle Verantwortung für den Kampf gegen Doping auf die unabhängigen Stellen abwälzen und eigenes Engagement gänzlich einstellen.

### Hin und her

Zwischen dem Vizepräsidenten des IOC, **Thomas Bach**, und dem WADA-Chef, **Dick Pound**, gibt es Meinungsunterschiede zum Umfang der Zuständigkeit der WADA. Bach sieht die WADA lediglich als „Dienstleistungsunternehmen“, das „dafür zu sorgen hat, dass die Kontrollen verlässlich organisiert und durchgeführt werden und dass die Forschung nicht hinterher hinkt.“ Bach nimmt für das IOC in Anspruch, allein für „das Nachdenken über die Zukunft des Sports“ zuständig zu sein. Pound sieht dagegen in der WADA „mehr als ein reines Dienstleistungsunternehmen: Uns obliegt die Richtlinienkompetenz.“ (Die Welt, 29.12.2003) Wer ist vor diesem Hintergrund für die Prävention zuständig?

Durch die Einrichtung von unabhängigen Dopingagenturen besteht neben vielen möglichen Vorteilen auch eine Gefahr: Sportorganisationen könnten alles, was mit Doping zu tun hat, der WADA überlassen. Diese ist aber auf Grund von Unterfinanzierung bisher kaum in der Lage, alle Aufgaben vollständig zu erfüllen. Ein Ergebnis könnte sein, dass es zu einem Rückschritt in der Dopingbekämpfung kommt.

Die Aufgaben der WADA sind:

- Vereinbarungen mit den internationalen Sportfachverbänden für die Durchführung von Trainingskontrollen für die Weltspitze
- Weiterentwicklung des Antidopingcodes und Harmonisierung der Antidopingregeln
- Förderung der Forschung zur Dopingproblematik
- Beobachtung der Kontrolldurchführung bei wichtigen internationalen Sportereignissen
- Prävention
- Förderung der Entwicklung von nationalen Antidopingagenturen
- Einrichtung von Schiedsgerichten

Die nationalen Agenturen sollen zusätzlich Beratungs- und Auskunftsstellen für Sportlerinnen und Sportler einrichten und deren Interessen international vertreten (vor allem der WADA gegenüber) ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)).



Der in Deutschland für den Spitzensport zuständige Bundesinnenminister **Otto Schily** zum Weltantidopingcode von Kopenhagen: „Das ist ein historischer Erfolg. Mit dem Kodex kommen wir dem Ziel von Fairness und Chancengleichheit bei allen internationalen Sportwettkämpfen einen großen Schritt näher. (...) Der Kodex ist eine Botschaft an die Welt, dass sie den Code einhalten. Ich erwarte, dass auch die Amerikaner einlenken werden“ (Saarbrücker Zeitung, 6.3.2003).

Der Vorsitzende der WADA, **Richard Pound**: „Ich denke, dass Betrug im Sport nicht durch Diplomatie zu beseitigen ist. Zu viele unserer Probleme existieren nur deshalb, weil unsere ehemaligen Sportführer allzu diplomatisch waren. Anstatt mit dem Finger auf die Betrüger zu zeigen und zu sagen: „Raus mit dir“, hieß es nur: „Wir müssen alle zusammenhalten in Harmonie“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.4.2003).

Der Antidopingbeauftragte und Vizepräsident des DLV, **Theo Rous**: „Der wirkungsvollste Weg sind möglichst eindeutige Regeln, ein konsequentes Kontrollsystem, eine wasserdichte Rechts- und Verfahrensordnung und ebenso konsequente Sanktionsmechanismen. Dazu gehören Strafen gegenüber Sündern, auch für solche im Hintergrund, dazu gehört aber auch der Entzug von Fördermitteln durch Staat und Wirtschaft für Sportverbände, die solche Konsequenzen zu ziehen nicht bereit sind. Die gibt es, national und international. Hier sind längst noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft“ (Vortrag in der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ in Mülheim, 1999).